

# Im Rahmen der Corona-Krise verabschiedete Maßnahmen

## Vergleich Frankreich-Deutschland

Heute ist auf europäischer Ebene die Entscheidung über ein gemeinsames EU-Hilfspaket für die Wirtschaft gefallen (s.u.). Bislang haben bereits Frankreich und Deutschland parallele nationale Maßnahmen eingeführt, die mit dem Beihilfeprogramm der EU-Kommission abgestimmt und von dieser bislang genehmigt sind. Die EU Kommission hat am 19. März und am 3. April 2020 die strengen Vorgaben des Beihilferechts gelockert und einen erweiterten Rahmen für staatliche Garantien, Kredite, Subventionen, Zuschüsse und Steuererleichterungen geschaffen:

### Maßnahmen in Frankreich

### Maßnahmen in Deutschland

#### Staatliche Förderung der Wirtschaft

##### Für wen?

Eine finanzielle Unterstützung durch den Französischen Staat und die Banque de France ist im Grundsatz für alle von der Krise betroffenen Unternehmen zugesagt.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) richtet sich an Unternehmen, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Mehr als 249 Beschäftigte
- Umsatzerlöse von 50 Millionen €
- eine Bilanzsumme von 43 Millionen €

##### Maßnahmen

Bei den Maßnahmen handelt es sich zunächst um eine Unterstützung bei der **Verhandlung über Kredit-Tilgungen und Ratenzahlungstermine**. Darüber hinaus soll die Entwicklungsbank Bpifrance bereitstehen, um Überziehungskredite bei Banken zu garantieren, auf die von der Krise betroffene Unternehmen voraussichtlich zurückgreifen müssen. Bpifrance hilft mit einer **Garantie** für Barkredite bei französischen Bankinstituten, einer Erweiterung von traditionellen Garantien und **Investitionskrediten** bei der Umsetzung eines Umschuldungsplans.

Mittelbereitstellung:

- einen **Garantierahmen** von **400 Mrd. €** um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren
- **Rekapitalisierungsmaßnahmen** in Höhe von **100 Mrd. €** zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
- **Kredite** von **bis zu 100 Mrd. €** um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren

##### Zeitliche Verfügbarkeit

Mittelbereitstellung für die staatlich garantierten Kredite: **300 Mrd. €**

Dem WSF stehen bis zum 31. Dezember 2021 befristete Stabilisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Voraussichtlich bis Ende 2020.

⇒ <https://www.economie.gouv.fr/coronavirus-soutien-entreprises>

⇒ [Weitere Informationen](#)

#### Unterstützung für alle Unternehmen

##### Für wen?

Unternehmen aller Größenordnungen, unabhängig von Rechtsform, einschließlich Unternehmen, Händler, Handwerker, Landwirte, freie Berufe, Kleinunternehmer, Verbände und Stiftungen mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit.

**Ausnahme:** gewerbliche Immobiliengesellschaften, Kreditinstituten und Finanzgesellschaften. Unternehmen, die zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

Grundsätzlich Unternehmen aller Größenordnungen zur Hilfe für Anschaffungen und laufende Kosten

**Ausnahme:** Existenzgründer und junge Unternehmen. Unternehmen, die zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

##### Kreditrahmen

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- 2 Jahre der Lohnsumme für innovative Unternehmen, die seit mind. 1. Januar 2019 bestehen

Kleinere und große Kreditbeträge **bis zu 1 Mrd. €**  
 Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf:

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €.

##### Vorteile

- 1. Jahr keine Rückzahlung
- Tilgung max. 5 Jahre
- Staatliche Bürgschaft iHv. 70-90% (abhängig von Unternehmensgröße, Beschäftigtenanzahl und Umsatzhöhe)

- 1. Jahr keine Rückzahlung
- Tilgung max. 5 Jahre
- Reduzierter Zinssatz von 1,00 bis 2,12 % p.a.
- Bis zu 90 % des Bankenrisikos übernimmt die KfW<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau - <https://www.kfw.de/kfw.de.html>

**Sonstige  
Voraussetzung**

- Niedriger Zinssatz (abhängig von der jeweiligen Bank)
- Unternehmen, die die vorstehenden Unterstützungen wahrnehmen verpflichten sich:
  - im Jahr 2020 keine Dividenden an seine Aktionäre in Frankreich oder im Ausland zu zahlen;
  - im Jahr 2020 keine Aktien zurückzukaufen.

Diese Verpflichtung gilt für alle Einheiten und Tochtergesellschaften der fraglichen Gruppe, auch wenn nur einige dieser französischen Unternehmen oder Tochtergesellschaften würden von einer finanziellen Unterstützung profitieren.

⇒ [Alle Informationen hier.](#)

⇒ [Informationen und Unterstützung für Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

**Unterstützung für den  
Mittelstand**

**Für wen?**

**VERSCHIEDENE DARLEHEN DER BPIFRANCE**

- KMU (gemäß der europäischen Definition) und Kleinstunternehmen (für letztere nur **PRÊT ATOUT**),
- mind. 12 Monate Unternehmenstätigkeit,
- alle Tätigkeitsbereiche

**Ausnahme:**

SCI, Finanzvermittler, Immobilienentwicklungs- und -vermietungsunternehmen, landwirtschaftliche Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 750.000€

**KFW / KREDITHILFE FÜR DEN MITTELSTAND**

Mittelständische Unternehmen:

- mit mehr als 10 Beschäftigten,
- mind. seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv,
- im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben.

**Ausnahme:**

Unternehmen, die zum 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.

**Kreditrahmen**

- **PRÊT REBOND** : Von 10.000 bis 300.000 € je nach Region
- **PRÊT ATOUT** : Von €50.000 bis €5.000.000 für KMU und bis zu €15.000.000 für mittelständische Unternehmen

- pro Unternehmen bis 25 % des Jahresumsatzes 2019,
- maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern,
- maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50.

**Vorteile**

- Keine Sicherheitenbestellung erforderlich
- Laufzeit 7 Jahre (Laufzeit zwischen 3 und 5 Jahren für **PRÊT ATOUT**)
- Die ersten 2 Jahre keine Rückzahlung (das erste Jahr keine Rückzahlungsverpflichtung für **PRÊT ATOUT**)
- Festverzinst

- Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit Laufzeit 10 Jahre.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.

⇒ [Bpifrance – prêt rebond](#)

⇒ [Bpifrance-prêt atout](#)

⇒ [Das Finanzierungsportal für den Mittelstand](#)

**Unterstützung für  
Start-Ups**

Unternehmen, die weniger als 8 Jahre auf dem Markt sind, und weder Kapital vom Staat noch von der Bpifrance erhalten haben und ein innovatives Unternehmen sind können aus einem Programm mit 80 Mio. € Budget Überbrückungen zwischen zwei Fundraising-phasen erhalten.

**Start-ups** können Hilfen des Rettungsschirms (s.o.) in Anspruch nehmen, wenn sie systemrelevant sind und einen Unternehmenswert ≥ 50Mio € haben.

⇒ [Weitere Informationen](#)

**Kleinstunternehmen  
und Solo-  
Selbstständige**

**Für wen?**

**SOLIDARITÄTSFONDS FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN**

- Kleinstunternehmen **mit 10 oder weniger** Beschäftigten,
- Jahresumsatz von weniger als 1 Million EUR und
- einem zu versteuernden Jahresgewinn von weniger als 60.000 EUR im letzten Geschäftsjahr,
- die ihre Geschäftsaktivität aufgrund des Dekrets vom 23. März 2020 (Verbot des Publikumsverkehrs) erheblich einschränken oder einstellen mussten oder die im März 2020 einen Umsatzverlust von mindestens 50% (ursprünglich geplant für Unternehmen mit

**ZUSCHÜSSE FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN UND SOLO-SELBSTÄNDIGE**

- Kleinstunternehmen **mit 10 oder weniger** Beschäftigten

Umsatzeinbußen von mind. 70%) im Vergleich zum März 2019 verzeichnen.

## Unterstützung

Zuschuss aus dem Solidaritätsfonds **bis zu 3.500 EUR** pro Unternehmen:

- Beihilfe in Höhe des erklärten Umsatzverlustes im März 2020 im Vergleich zum März 2019 **max. 1.500 €**,
- Ab dem 15. April können die am stärksten in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zusätzliche Beihilfen in Höhe von **2.000 €** beantragen.

⇒ [Hier können Sie die betreffenden Anträge stellen.](#)

Einmaliger Zuschuss bis zu drei Monate, gegebenenfalls zwei weitere Monate:

- bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalenz): bis zu **9.000 €**.
- bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalenz): bis zu **15.000 €**.

⇒ [Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Solo-Selbständige und Kleinbetriebe](#)

⇒ [Übersicht der zuständigen Behörden in den Ländern](#)

## Erleichterung bei Mietzahlungen und sonstigen regelmäßigen Fixkosten

**Für Kleinunternehmen gilt:**

- Mieten und Nebenkosten werden monatlich statt vierteljährlich erhoben und
- die Erhebung von Mieten und Gebühren kann ab dem 1. April 2020 für alle per Verordnung verfügbaren Betriebsunterbrechungen aufgeschoben werden.
- Keine Straf- oder Verzugszinsen.

Für alle anderen Unternehmen, die ebenfalls von der Krise stark beeinträchtigt wurden, werden die Voraussetzungen nach Ermessen geprüft.

Antrag auf einvernehmlichen Zahlungsaufschub für Wasser-, Gas- und Stromrechnungen für Unternehmen in Schwierigkeiten beim jeweiligen Anbieter.

MieterInnen und Pächtern **darf** für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni **nicht** wegen ausgefallener Mietzahlungen **gekündigt** werden. Die Miete bleibt für diesen Zeitraum aber weiterhin fällig, es können auch Verzugszinsen entstehen.

Die entstandenen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis Ende Juni 2022 beglichen werden, sonst kann den MieterInnen wieder gekündigt werden.

## Kurzarbeit

Erleichterte Voraussetzungen: Die Einführung von Kurzarbeit ist durch eine bevorzugte Bearbeitung von weniger als 2 Wochen möglich. 2 Wochen nach Antragstellung gilt Kurzarbeit als genehmigt.

- 70 % des üblichen Bruttolohns (84% vom Netto) vom Arbeitgeber gezahlt.
- Der Arbeitgeber kann sich als Ausgleich vom Staat eine Zahlung von 7,74 € (für Unternehmen mit 1 bis 250 Beschäftigten) pro nicht geleisteter Arbeitsstunde erstatten lassen.
- Der Staat erstattet die Beträge, die als Ausgleich von den Unternehmen an die Beschäftigten gezahlt werden, bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 6.927 EUR, d.h. dem 4,5-fachen des SMIC (Mindestlohn), vollständig zurück.
- Beiträge für Sozialversicherung können bei URSSAF ohne Strafzinsen gestundet werden.

⇒ [Zum Antrag](#)

Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Kurzarbeitergeld ist für jeden Betrieb möglich, auch Beschäftigte in Zeitarbeit. Beantragung von Kurzarbeit ist möglich, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind.

- Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % des fehlenden Nettoentgelts – für Eltern 67 %.
- Aufbau von Minusstunden ist nicht notwendig
- Beiträge für die Sozialversicherungen werden vollständig erstattet.

⇒ [Zum Antrag](#)

⇒ [Weitere Informationen](#)

## Steuerliche Erleichterungen

- **Stundung der Zahlung fälliger direkter Steuern:** Körperschaftsteuervorauszahlung, Lohnsteuer, CFE, CVAE.
- Stundung ohne Straf- oder Verspätungszinsen
- In Fällen, in denen bereits Vorauszahlungen geleistet wurden, ist es auch möglich, eine **Rückerstattung** zu beantragen.
- Es besteht auch die Möglichkeit, bei Nachweis eines Rückgangs des Umsatzes, des Liquiditätsbestands und Veränderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten eine Rückerstattung der jeweiligen Steuer zu beantragen.

- Stundung von Steuerschulden bis Ende 2020: Einkommen- und Körperschaftsteuer **sowie der Umsatzsteuer**.
- Anpassung von Steuervorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- Anpassung des Messbetrages der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer.

⇒ [Weitere Informationen](#)

- **Umsatzsteuerzahlungen** können nach bisheriger Verlautbarung nach den allgemeinen Regelungen ohne Strafzinsen aufgeschoben werden.

⇒ [BMF-Schreiben zu den steuerlichen Maßnahmen](#)

Sowie die auch vor der Corona-Krise bestehende Möglichkeit von Stundungen von Steuer- und Sozialversicherungszahlungen, gewährt durch die „*Commission des chefs de services financiers*“.

⇒ [Zum Formular](#)

### *Erleichterungen von Fristen und Beschlussfassungen im Gesellschaftsrecht und Genossenschaftsrecht*

- Möglichkeit, für die beratenden Organe der Gebietskörperschaften auf die elektronische oder postalische Abstimmung zurückzugreifen (mit Ausnahme der Abstimmungen, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist).
- Herabsetzung der Beschlussfähigkeit der beratenden Organe der Gebietskörperschaften auf 1/3 bei der ersten Einberufung und Verzicht auf die Voraussetzungen bei der zweiten Einberufung,
- Geänderte Fristen für die Genehmigung der Abschlüsse, für die Sitzungen der Gesellschaftsorgane und für Miteigentümer (Verlängerung der Amtszeit des Hausverwalters),
- Verschiebung des regulären Rechnungsabschlusses vom 30. Juni jeden Jahres auf den 31. Juli 2020.
- Bestimmte Maßnahmen werden ohne Satzungsermächtigung ermöglicht und zum ersten Mal eingeführt (befristet auf 2020):
- AG, KGaA, SE und VVaG<sup>2</sup>: virtuelle Hauptversammlung. Elektronische Teilnahme oder Stimtabgabe der Aktionäre.
- Verkürzte Einberufungsfrist für die Hauptversammlung: 21 statt 30 Tage.
- AG und KGaA: Verlängerung der Achtmonatsfrist für die Hauptversammlung.
- Bestimmte Maßnahmen darf der Vorstand ohne Satzungsermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen: Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre.
- GmbH: schriftliche Beschlussfassung möglich.
- Genossenschaften: schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit.
- Der Vorstand wird zudem ermächtigt, wie bei der AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen vorzunehmen.
- Ausnahmsweise Weitergeltung der Amtszeit eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes bis zur Bestellung eines Nachfolgers unter normalen Voraussetzungen.

⇒ [Weitere Informationen zu den Änderungen](#)

### *Umwandlungsrecht*

Verlängerung der achtmonatigen Frist für die Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister (§ 17 Abs. 2 S. 4 UmwG) auf 12 Monate.

Zusätzlich zu den genannten nationalen Maßnahmen stellt die Europäische Union 540 Mrd. Euro zur Unterstützung von Mitgliedstaaten zur Verfügung, die besonders schwer von der Corona-Krise betroffen sind.

Das Kreditpaket umfasst drei Teile:

- 240 Mrd. € vorsorgliche Kreditlinie des Eurorettungsschirms ESM, für besonders von der Pandemie betroffenen EU-Staaten,
- 200 Mrd. € für einen Garantiefonds für Unternehmenskredite der Europäischen Investitionsbank EIB,
- 100 Mrd. € für das Kurzarbeiterprogramm der Europäischen Kommission „Sure“.

Weitere Aktualisierungen folgen.

**Paris, 9.4.2020**

**Diese Darstellung stellt die öffentlich verfügbaren Informationen zum Veröffentlichungszeitpunkt dar. Es ist eine Auswahl für Unternehmen und Unternehmer relevanter Informationen zu den staatlichen Maßnahmen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere ist dies keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für eine individuelle Klärung ist rechtlicher oder steuerlicher Rat einzuholen.**

<sup>2</sup> Aktiengesellschaften (AG), Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), Europäische Gesellschaften (SE), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG)